

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### I. 1. Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung wird auf Grundlage des § 3 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400 in der Fassung LGBl. Nr. 93/2016, erlassen. Gemäß § 3 Abs. 2 hat die Landesregierung die Bedeutung der Gemeinde für den Tourismus alle fünf Jahre festzulegen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 Abs. 1 einzustufen. Die Bedeutung einer Gemeinde wird durch eine Gesamtbetrachtung der Maßzahlen gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 und dem Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung einer Gemeinde festgestellt. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

Den Gemeinden wurde vorab die Möglichkeit geboten, eine Stellungnahme zur Ortsklasseneinstufung abzugeben. Die eingelangten Stellungnahmen wurden in die Prüfung miteinbezogen.

Die Tourismusbedeutung einer Gemeinde ist gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010 anhand folgender Maßzahlen festzustellen:

- a) Nächtigungszahl  
Fünfjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Gästen in einer Gemeinde.
- b) Nächtigungsintensität  
Der auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallende Anteil an der Nächtigungszahl (gemäß lit. a) dieser Gemeinde.
- c) Spezifischer Tourismusumsatz  
Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde pro Einwohner.

Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Tourismusgesetz 2010 müssen Gemeinden der Ortsklasse I mindestens zwei der folgenden Werte erreichen:

<b>Maßzahl</b>	<b>zu erreichender Wert</b>	<b>absoluter Wert</b>	<b>Median</b>
Nächtigungszahl	das Zweifache des	5.874,8	2.937

gemäß § 4 Abs. 1 lit. a	Medians		
Nächtigungsintensität gemäß § 4 Abs. 1 lit. b	das Zweifache des Medians	2,91	1,46
Spezifischer Tourismusumsatz gemäß § 4 Abs. 2 lit. c	den Median	484,04	484,04

Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010 müssen Gemeinden der Ortsklasse II bei mindestens 2 von 3 Maßzahlen nachstehende Werte erreichen:

<b>Maßzahl</b>	<b>zu erreichender Wert</b>	<b>absoluter Wert</b>	<b>Median</b>
Nächtigungszahl gemäß § 4 Abs 1 lit. a	50% des Medians	1.468,7	2.937
Nächtigungsintensität gemäß § 4 Abs 1 lit. b	50% des Medians	0,73	1,46
Spezifischer Tourismusumsatz gemäß § 4 Abs. 2 lit. c	50% des Medians	242,02	484,04

#### **I. 2. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814-0:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **I. 3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Verordnungsentwurf nicht betroffen.

#### **I. 4. Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen dem Land Niederösterreich und den Gemeinden aufgrund dieses Verordnungsentwurfes keine finanziellen Mehraufwendungen.

Ebenso entsteht dem Bund durch den vorliegenden Verordnungsentwurf kein finanzieller Mehraufwand.

#### **I. 5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

#### **I. 6. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:**

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses.

## II. Besonderer Teil

Grundlage für die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen nach den Maßzahlen ist die von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, auf Basis der Gästenächtigungen der Jahre 2010 bis 2014, der Einwohnerdaten des Jahres 2015, sowie der Umsatzdaten des Jahres 2013, durchgeführte Studie aus dem Jahr 2016.

Auf Grund dieser Berechnungen wird vorerst jede Gemeinde in eine Ortsklasse eingestuft. Um das Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung zu berücksichtigen, wurden zusätzlich die wirtschaftlich touristisch relevanten Unterkünfte, Gastronomiebetriebe und Ausflugsziele jeder Gemeinde erhoben.

In diese Bewertung haben Eingang gefunden:

- Unterkünfte: 5-Sterne-Betriebe, 4-Sterne-Betriebe, 3-Sterne-Betriebe, 2-Sterne-Betriebe, 1-Stern-Betriebe, Privatquartiere (auf Bauernhöfen), Ferienwohnungen/-häuser (privat, auf Bauernhöfen, gewerblich), Camping, Jugendherbergen/-gästehäuser, Kinder- und Jugenderholungsheime, Kurheime der Sozialversicherungsträger, private und öffentliche Kurheime, bewirtschaftete Schutzhütten, sonstige Unterkünfte, Qualitätspartner NÖ, Genießerzimmer, Mitglied Weinstraße NÖ
- Gastronomie: Qualitätspartner NÖ, Wirtshauskultur, Top Heuriger
- Ausflugsziele: Qualitätspartner NÖ, NÖ-Card, Top-Ausflugsziel, Die Gärten NÖ und Naturpark NÖ

Die endgültige Einstufung der Gemeinde in eine Ortsklasse ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der Maßzahleneinstufung und dem jeweiligen Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung.

Zusammenfassend hat diese Berechnung Folgendes ergeben:

Nachstehende 8 Gemeinden sind von der Ortsklasse I in die Ortsklasse II zu stufen:

- Gablitz
- Gutenbrunn
- Hohenberg
- Muggendorf
- Pernitz
- Pressbaum
- Purkersdorf

- Scheibbs

Nachstehende 13 Gemeinden sind von der Ortsklasse II in die Ortsklasse III zu stufen:

- Edlitz
- Hadersdorf-Kammern
- Harmannsdorf
- Hirtenberg
- Hochneukirchen-Gschaidt
- Irnfritz - Messern
- Kautzen
- Neustift-Innermanzing
- Oberndorf an der Melk
- Otterthal
- Scheiblingkirchen-Thernberg
- St. Leonhard am Forst
- Waldegg

Nachstehende 51 Gemeinden sind von der Ortsklasse III in die Ortsklasse II zu stufen:

- Achau
- Angern an der March
- Aschbach-Markt
- Asparn an der Zaya
- Auersthal
- Bergland
- Ernthofen
- Gaweinstal
- Gedersdorf
- Gerasdorf bei Wien
- Grafenwörth
- Gramatneusiedl
- Großebersdorf
- Großweikersdorf
- Hagenbrunn
- Haugsdorf
- Herrnbaumgarten
- Himberg

- Hohenruppersdorf
- Kottingbrunn
- Langenzersdorf
- Leobersdorf
- Mailberg
- Marchegg
- Michelhausen
- Münchendorf
- Neunkirchen
- Nußdorf ob der Traisen
- Ober-Grafendorf
- Pottendorf
- Rauchenwarth
- Retzbach
- Röschitz
- Seibersdorf
- Sieghartskirchen
- Sitzenberg-Reidling
- St. Egyden am Steinfeld
- St. Georgen am Reith
- Staatz
- Strasshof an der Nordbahn
- Sulz im Weinviertel
- Tattendorf
- Tulbing
- Weistrach
- Wiener Neudorf
- Wilfersdorf
- Winklarn
- Wolfsbach
- Wolfsthal
- Wullersdorf
- Zistersdorf

Nachstehende 17 Gemeinden sind von der Ortsklasse II in die Ortsklasse I zu stufen:

- Amstetten

- Göttlesbrunn-Arbesthal
- Grafenegg
- Guntramsdorf
- Haag
- Hainburg a. d. Donau
- Herzogenburg
- Hinterbrühl
- Mautern an der Donau
- Petronell-Carnuntum
- Purgstall an der Erlauf
- Schönberg am Kamp
- Schrems
- Seitenstetten
- Straß im Straßertale
- Traiskirchen
- Traismauer

## **Zu § 1**

In dieser Bestimmung sind alle in Ortsklasse I eingestuftten Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Nachstehend erfolgen Ausführungen zu denjenigen Gemeinden, die bei der Anhörung eine ablehnende Stellungnahme zur Einstufung in die Ortsklasse I abgegeben haben und dieser nicht entsprochen werden konnte.

### **1. Marktgemeinde Schönberg am Kamp:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse I notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien nach einem Höchststand im Jahr 2010 wieder stark fallend und stagnierend und es sei mit einer neuerlichen Steigerung nicht mehr zu rechnen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Nächtigungszahlen zwar tatsächlich noch unter dem Stand von 2012 liegen, sie aber seit

2013 bereits kontinuierlich ansteigen. Selbst unter Berücksichtigung der derzeitigen Maßzahlen, ohne auf eine künftige Steigerung Bezug zu nehmen, ist eine Einstufung in Ortsklasse I jedenfalls gerechtfertigt.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Gemeinde dahingehend, dass einige private Zimmeranbieter in den nächsten Jahren altersbedingt ihren Betrieb einstellen werden ist noch ergänzend anzumerken, dass bei der Beurteilung auf etwaige zukünftige Ereignisse keine Rücksicht genommen werden kann.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme vom 12. April 2018 kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **2. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot, mit 3-Sterne-Betrieben vorhanden. Top-Ausflugziele sowie gastronomische Qualitätspartner und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse I dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 12.4.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien zum Teil auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt.

Die Gemeinde argumentiert auch, dass viele Gäste nur wenige Nächte im Ort verweilen bzw. Verwandte von ortsansässigen Personen sind und sie deshalb für die Tourismusbedeutung der Gemeinde nicht ausschlaggebend seien. Dem kann entgegnet werden, dass es sich auch hierbei um Formen des Tourismus handelt.

Die Gemeinde bringt weiters vor, dass sich die Hauptbuchungszeit vom Frühjahr bis in den Herbst erstreckt und im Winter kaum Nächtigungen verzeichnet werden können. Demgegenüber steht eine stetig steigende Nächtigungsstatistik.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **3. Marktgemeinde Hinterbrühl:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I. Die weitere touristische Betrachtung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort mit einem 4-Sterne-Hotel sowie Qualitätspartnern in der Gastronomie, Ausflugziele sowie vielseitige

Angebote im sportlichen Bereich, unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen sprechen ebenfalls für eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I. Darüber hinaus ist die Seegrotte Hinterbrühl auch als Ausflugsziel mit der NÖ Card erreichbar.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2018 vorbringt, dass die derzeitige Einstufung auf Basis aller relevanten Kennzahlen, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen lokalen Entwicklung richtig sei und daher mittelfristig beibehalten werden sollte, so ist dem entgegenzuhalten, dass sich trotz Wegfall einer Pension die Nächtigungszahlen positiv entwickeln.

Dem weiteren Vorbringen der Gemeinde dahingehend, dass es sich bei einem Teil des Tourismus um Kurzbesucher bzw. Tagesausflugsgäste in das Naherholungsgebiet handle und diese somit nicht zur Erhöhung der Nächtigungszahl beitragen und deshalb nicht von Relevanz seien, konnte nicht gefolgt werden. Selbstverständlich ist auch der Tagesausflugsbereich Teil des für eine Gemeinde relevanten Tourismusangebotes.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **4. Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse I notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 9. April 2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf Nächtigungen von Reisenden in der Autobahnraststätte zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch dabei um nicht als minderwertig zu betrachtende Nächtigungen mit touristischer Relevanz handelt.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **5. Stadtgemeinde Schrems:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im



sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse I notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, die Nächtigungen seien zur Hälfte lediglich auf Seminargäste der GEA-Akademie zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim Seminartourismus um einen nicht als minderwertig zu betrachtenden Teilbereich des Tourismus handelt.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **6. Stadtgemeinde Amstetten:**

Die Betrachtung der Maßzahlen sowie die touristische Betrachtung der Gemeinde entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

Die statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe (4-Stern- und 3-Stern-Betriebe, Qualitätspartner in der Gastronomie) und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie Grünanlagen, Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse I dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 20.4.2018 vorbringt, die Maßzahlen beruhen größtenteils auf Wirtschaftstourismus, da Amstetten ein Wirtschafts- und Schulstandort sei und somit die Abgabepflichtigen über Gebühr belastet werden würden, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt.

Dem weiters entgegenzuhalten ist die Tatsache, dass die Nächtigungszahlen in den letzten Jahren stetig im Steigen sind.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **7. Stadtgemeinde Traismauer:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der

Gemeinde die für eine Ortsklasse I dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz (trotz Schließung des Saurierparks sowie des Heimatmuseums).

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien nicht von Relevanz, da größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme bzw. auch dem Schreiben vom 24.04.2018 kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **Zu § 2**

In dieser Bestimmung sind alle in Ortsklasse II eingestuftten Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Nachstehend erfolgen Ausführungen zu denjenigen Gemeinden, die bei der Anhörung eine ablehnende Stellungnahme zur Einstufung in die Ortsklasse II abgegeben haben und dieser nicht entsprochen werden konnte.

### **1. Marktgemeinde Großebersdorf:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

In einer Gesamtbetrachtung korrespondieren diese statistischen Werte jedoch nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, da das vorhandene Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden der Ortsklasse I wesentlich geringer ist. Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist daher sachlich gerechtfertigt.

Das Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung ist vielfältig und entspricht durchaus einer Gemeinde der Ortsklasse II.

Der Stellungnahme der Marktgemeinde Großebersdorf um Verbleib in der Ortsklasse III kann daher nicht entsprochen werden.

### **2. Marktgemeinde Wolfsbach:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Auch das Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung entspricht durchaus einer Gemeinde der Ortsklasse II.

Der Stellungnahme der Marktgemeinde Wolfsbach auf Absehen von der Höherstufung kann nicht entsprochen werden, weil auch der Wirtschaftstourismus ein sehr wichtiger, nicht als minderwertig zu betrachtender Aspekt des Tourismus ist.

Der Stellungnahme der Gemeinde um Verbleib in der Ortsklasse III kann daher nicht entsprochen werden.

### **3. Gemeinde St. Egyden am Steinfeld:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

In einer Gesamtbetrachtung korrespondieren diese statistischen Werte jedoch nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, da das vorhandene Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden der Ortsklasse I wesentlich geringer ist. Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist daher sachlich gerechtfertigt.

Das in der Gemeinde vorhandene Tourismusangebot ist jedoch durchaus mit dem, für eine Gemeinde der Ortsklasse II typischen Angebot vergleichbar. Eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II steht daher nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, dass die Voraussetzungen für einen Höherstufung nicht vorliegen und die Maßzahlen größtenteils auf Wirtschafts- und Seminarartourismus zurückzuführen seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch bei den genannten Bereichen um sehr wichtige Aspekte des Tourismus handelt und diese nicht als minderwertig zu betrachten sind.

Der Stellungnahme der Gemeinde vom 10. April 2018 kann somit nicht entsprochen werden.

### **4. Gemeinde Bergland:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, die Maßzahlen seien nicht von Relevanz, da größtenteils auf ein neu errichtetes Motel mit überregionaler Bedeutung zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch bei derartigen überregionalen Einrichtungen im Hinblick auf ihre Tourismusbedeutung für die jeweilige Standortgemeinde nicht als minderwertig zu betrachten sind.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme vom 10. April 2018 zum Verbleib in Ortsklasse III kann daher nicht entsprochen werden.

### **5. Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, die Maßzahlen seien nicht von Relevanz, da größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme zum Verbleib in Ortsklasse III kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

### **6. Marktgemeinde Wullersdorf:**

Alle drei Tourismusmaßzahlen der Gemeinde erreichen die Einstufung in Ortsklasse II. Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, die Maßzahlen seien nicht von Relevanz, weil größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme zum Verbleib in Ortsklasse III kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

### **7. Marktgemeinde Großweikersdorf:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im

sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 09.04.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf Arbeiternächtigungen zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch der Wirtschaftstourismus ein sehr wichtiger, nicht als minderwertig zu betrachtender, Aspekt des Tourismus ist.

Dem Vorbringen der Gemeinde dahingehend, dass in der Gemeinde kein entsprechendes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden ist, kann aufgrund der oben stehenden Erhebungsergebnisse nicht gefolgt werden.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

### **8. Wolfsthal:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

In einer Gesamtbetrachtung korrespondieren diese statistischen Werte jedoch nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, da das vorhandene Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden der Ortsklasse I wesentlich geringer ist.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, dass es sich bei den Gästenächtigungen größtenteils um Nächtigungen von berufsausübenden Personen handelt, ist hierzu grundsätzlich anzumerken, dass auch der Wirtschaftstourismus zum Tourismus zählt. Im konkreten Fall jedoch, ist davon auszugehen, dass eine Einstufung der Gemeinde in die Ortsklasse I den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen würde. Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist sachlich gerechtfertigt.

Das in der Gemeinde vorhandene Tourismusangebot ist aber durchaus mit jenem, für eine Gemeinde der Ortsklasse II typischen Angebot vergleichbar. Eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II steht nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der am 13.04.2018 eingebrachten Stellungnahme kann nicht entsprochen werden.

### **9. Marktgemeinde Aschbach-Markt:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der

Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien nicht von Relevanz, da größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **10. Marktgemeinde Sieghartskirchen:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 10.04.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim Wirtschaftstourismus um einen sehr wichtigen Teilaspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Gemeinde dahingehend, dass bereits einige Betriebe geschlossen hätten bzw. noch schließen würden ist ergänzend anzumerken, dass für den Fall einer hinkünftig auftretenden drastischen oder nachhaltigen Veränderung der touristischen Gegebenheiten die Möglichkeit einer außerordentlichen Umstufung gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Tourismusgesetz 2010 besteht.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **11. Gemeinde Münchendorf:**

Die touristische Betrachtung der Gemeinde ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 12.4.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt. Dem Vorbringen der Gemeinde dahingehend, dass langfristig angemeldete Arbeitnehmer von der Nächtigungstaxe befreit sind und sich daher erhebliche Befreiungen ergeben, kann

mit der Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II entsprochen werden, da die Gemeinde, betrachtet man ausschließlich die statistischen Maßzahlen, sogar in Ortsklasse I einzustufen wäre. Die beabsichtigte Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II (und nicht in Ortsklasse I) wäre auch die Entgegnung auf das Vorbringen der Gemeinde, dass in der Gemeinde keine weiteren Tourismuseinrichtungen vorhanden seien.

Der am 12.4.2018 eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **12. Marktgemeinde Michelhausen:**

Die touristische Betrachtung ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe (Qualitätspartner, Top Heuriger) und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 13.04.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass die an die Statistik Austria gemeldeten Nächtigungszahlen seit Jahren weit unter jenen Nächtigungszahlen aus den Abrechnungen der Nächtigungstaxen liegen und davon auszugehen ist, dass die Maßzahlen der Gemeinde bei Berücksichtigung der tatsächlichen Nächtigungszahlen ein noch eindeutigeres Ergebnis für die Ortsklasse II liefern würden.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass für den Fall einer hinkünftig auftretenden drastischen Veränderung der örtlichen Gegebenheiten weiterhin die Möglichkeit einer außerordentlichen Umstufung gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Tourismusgesetz 2010 besteht.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **13. Marktgemeinde Hohenberg:**

Die touristische Betrachtung der Gemeinde sowie die Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ergibt sich eindeutig, dass das Tourismusangebot der Marktgemeinde Hohenberg regionales Potential aufweist und auch der Ausflugstourismus

eine wesentliche Rolle spielt. Überdies liegt auch über den Tourismusverband Traisen-Gölsental eine Beteiligung an der Destination Mostviertel vor.

Die Gemeinde ist bemüht, für den Tourismus und für die Gäste Einiges zu verändern (z.B. Inbetriebnahme Tut Gut Schrittweg). Dennoch sind die Nächtigungszahlen leicht aber stetig sinkend.

Der Stellungnahme vom 10.04.2018 kann somit nicht entsprochen werden.

#### **14. Marktgemeinde Seibersdorf:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie ein wissenschaftlicher Forschungsstandort mit internationaler Bedeutung und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 10. April 2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf kurzfristige Nächtigungen im Zusammenhang mit den Forschungszentren in der Gemeinde zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch der Wirtschaftstourismus ein nicht als minderwertig zu betrachtender Teilaspekt des Tourismus ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **15. Marktgemeinde Sulz im Weinviertel:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren ebenso mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Insbesondere durch das Museumsdorf Niedersulz ergibt sich die Bedeutung des Ausflugstourismus der Region.

Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Der Stellungnahme vom 13. April 2018 kann somit nicht entsprochen werden.

#### **16. Gemeinde Weistrach:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.



Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2018 vorbringt, dass die Nächtigungszahlen rückläufig sind, so ist festzuhalten, dass die Nächtigungszahlen dennoch für die Einstufung in Ortsklasse II sprechen. Auch dem Vorbringen der Gemeinde, dass sie über kein ausreichendes Tourismusangebot verfüge, kann nicht gefolgt werden.

Dem Vorbringen der Gemeinde dahingehend, dass der Mangel eines Freibades oder frei zugänglicher Tennisanlagen bereits gegen eine Höherstufung sprechen würden, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da es sich bei den angeführten Freizeiteinrichtungen nicht um für eine Gemeinde der Ortsklasse II zwingend notwendige Einrichtungen handelt.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **17. Marktgemeinde Hohenruppersdorf:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 19. April 2018, eine Erhöhung der Nächtigungstaxe bzw. der Nächtigungspreise sei den Gästen gegenüber, mangels sonstiger Veränderungen im Ort, nur schwer zu rechtfertigen, ist einerseits anzumerken, dass ein Konsens mit den abgabepflichtigen Gästen keine Voraussetzung für eine Änderung der Ortsklasse darstellt, und andererseits, dass die Änderung der Ortsklasse keine zwingende Änderung der Zimmerpreise mit sich bringt.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **18. Marktgemeinde Auersthal:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

In einer Gesamtbetrachtung korrespondieren diese statistischen Werte jedoch nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, da das vorhandene Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden der Ortsklasse I wesentlich geringer ist. Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist daher sachlich gerechtfertigt.

Das in der Gemeinde vorhandene Tourismusangebot ist jedoch durchaus mit dem, für eine Gemeinde der Ortsklasse II typischen Angebot vergleichbar. Eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II steht daher nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, dass ein Großteil der Nächtigungen überwiegend auf Arbeiternächtigungen zurückzuführen ist, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch der Wirtschaftstourismus ein nicht als minderwertig zu betrachtender Teilaspekt des Tourismus ist.

Der Stellungnahme vom 17. April 2018 kann somit nicht entsprochen werden.

#### **19. Marktgemeinde Asparn an der Zaya:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe, das Angebot im kulturellen und sportlichen Bereich sowie die unberührte Natur verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, die Maßzahlen seien nicht ausschlaggebend, da größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch bei diesem Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **20. Marktgemeinde Herrenbaumgarten:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der

Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, die Maßzahlen seien auch auf den Wirtschaftstourismus zurückzuführen (Bau der A5), so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

### **21. Gemeinde Winklarn:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

In einer Gesamtbetrachtung korrespondieren diese statistischen Werte jedoch nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, da das vorhandene Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden der Ortsklasse I dieser Region wesentlich geringer ist. Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist daher sachlich gerechtfertigt.

Das in der Gemeinde vorhandene Tourismusangebot ist jedoch durchaus mit dem, für eine Gemeinde der Ortsklasse II dieser Region vergleichbar (3-Stern-Betrieb, Qualitätspartner in der Gastronomie sowie Top-Heuriger). Eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II steht daher nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 20.4.2018 vorbringt, die Maßzahlen seien größtenteils auf Sportveranstaltungen zurückzuführen ohne dass Pläne für weitere derartige Events vorhanden seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Beurteilung der Tourismusbedeutung einer Gemeinde im Zusammenhang mit den ermittelten Maßzahlen sich immer nur auf Daten aus der Vergangenheit beziehen kann und es derzeit keine Anhaltspunkte für einen Rückgang der touristischen Aktivitäten in der Gemeinde gibt.

Der Stellungnahme vom 20.04.2018 kann daher aus dem zuvor genannten Grund nicht entsprochen werden.

### **22. Marktgemeinde Staatsz:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der

Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2018 vorbringt, die Maßzahlen seien nicht von Relevanz, da größtenteils auf Wirtschaftstourismus zurückzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich auch beim genannten Bereich um einen sehr wichtigen Aspekt des Tourismus handelt und dieser nicht als minderwertig zu betrachten ist.

Der Stellungnahme der Gemeinde kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

### **23. Marktgemeinde Röschitz:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe, sportliche und kulturelle Angebote sowie die unberührte Natur verschaffen der Gemeinde durchaus die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Der Stellungnahme der Gemeinde um Verbleib in der Ortsklasse III, weil derzeit keine gastronomische Versorgung angeboten werden könne, kann bei der Vielzahl an ausgezeichneten Heurigenbetrieben nicht entsprochen werden.

### **24. Marktgemeinde Gramatneusiedl:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren durchaus auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele (Wien-Nähe), gastronomische Betriebe, ein Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 23. April 2018 u.a. vorbringt, dass die komplette touristische Infrastruktur fehle, so ist festzuhalten, dass die vorhandene Infrastruktur sehr wohl auch für die Ortsklasse II spricht. Weiters ist der Wirtschaftstourismus ein sehr wichtiger Aspekt des Tourismus und dieser ist nicht als minderwertig zu betrachten.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **25. Marktgemeinde Langenzersdorf:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II.

Diese statistischen Werte korrespondieren auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort: Es ist in der Gemeinde ein qualifiziertes Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Ausflugsziele, gastronomische Betriebe und vielseitiges Angebot im sportlichen Bereich, sowie unberührte Natur und kulturelle Einrichtungen verschaffen der Gemeinde die für eine Ortsklasse II dieser Region notwendige und auch typische touristische Relevanz.

Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vorbringt, eine Höherstufung sei nicht gerechtfertigt, da keine positiven Argumente dafür sprechen würden und eine Höherstufung für die Gemeinde weitreichende Konsequenzen bedeuten würde, so ist hierzu grundsätzlich anzumerken, dass dem oben angeführten Tourismusangebot der Gemeinde jedenfalls positive Argumente für eine Höherstufung entnommen werden können. Im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen einer Höherstufung ist es der Gemeinde nicht gelungen in ihrem Vorbringen näher darzulegen, um welche Konsequenzen es sich dabei handeln soll bzw. weshalb diese für die Gemeinde von derart nachteiligem Charakter sein sollten, so dass sich ein Absehen von einer Umstufung rechtfertigen würde. Dem Vorbringen der Gemeinde konnte daher auch in diesem Punkt nicht gefolgt werden.

Der von der Gemeinde eingebrachten Stellungnahme kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen werden.

## **26. Gemeinde Rauchenwarth:**

Die Betrachtung der Maßzahlen entsprechend dem Ergebnis der hierfür durchgeführten Studie ergibt eine eindeutige Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse I.

In einer Gesamtbetrachtung korrespondieren diese statistischen Werte jedoch nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, da das vorhandene Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden der Ortsklasse I wesentlich geringer ist. Ein Abweichen von den Ergebnissen der statistischen Auswertung ist daher sachlich gerechtfertigt.

Das in der Gemeinde vorhandene Tourismusangebot ist jedoch durchaus mit dem, für eine Gemeinde der Ortsklasse II typischen Angebot vergleichbar. Eine Einstufung der Gemeinde in Ortsklasse II steht daher nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Stellungnahme der Gemeinde vom 23. April 2018 um Verbleib in Ortsklasse III kann daher nicht entsprochen werden.

**Zu §3**

Diese Bestimmung enthält einen Auffangtatbestand wonach alle Gemeinden, die nicht bereits unter §1 oder § 2 fallen in Ortsklasse III eingestuft sind.

**Zu § 4**

Inkrafttretensbestimmung.